

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG) – Drucksache 14/2958 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 – neu –, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3**

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „monatliche Rente“ die Wörter „und eine Einmalzahlung“ einzufügen.
- b) In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.
- c) An Absatz 3 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Ist ein Antrag nach § 7 erforderlich, wird die Einmalzahlung nur gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember 2000 beantragt wurde.“

Als Folge

- ist in § 3 Abs. 3 Satz 1 die Angabe „Satz 2“ zu streichen.
- sind in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Leistungen von“ zu streichen.
- ist in § 7 Abs. 1 Satz 3 die Angabe „Satzes 1“ durch die Angabe „Satzes 2“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung entspricht der Begründung der Verordnung.

Satz 1 definiert die finanzielle Hilfe ausschließlich als eine monatliche Rente. Nach der Begründung (Allgemeiner Teil, Seite 12, Satz 1) soll aber die Hilfe beziehungsweise die finanzielle Hilfe (Besonderer Teil, Seite 16, Zu § 3, Satz 1) aus einer monatlichen Rente und einer Einmalzahlung bestehen. Dieser Absicht entspricht die Ergänzung „und eine Einmalzahlung“.

Ohne die Ergänzung könnte über die Einmalzahlung für die Bestandsfälle gemäß § 7 Abs. 3 nicht von Amts wegen entschieden werden, da dies nur für die Hilfen (also nur für die monatliche Rente) möglich ist. Für den Erhalt der Einmalzahlung wäre als Voraussetzung eine Antragstellung notwendig; die Regelung des § 7 Abs. 3, die das gerade vermeiden soll, liefe ins Leere.

Zu den Buchstaben b und c

Die Antragstellung nach Satz 2 ist Voraussetzung für die Einmalzahlung. Gleichzeitig wird die Antragsfrist für diese Leistung bis zum 31. Dezember 2000 begrenzt. Diese Regelung gehört folgerichtig in den Absatz 3, der die Bedingungen für die Einmalzahlungen festlegt.

Anträge auf Einmalzahlungen sind nach § 7 erforderlich, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Anerken-

nung nach dem BSeuchG vorliegt oder Leistungen bisher nicht beantragt wurden. In diesen Fällen gilt eine Fristbegrenzung für das Stellen von Anträgen. Falls überhaupt, dürfte dieser Personenkreis jedoch sehr gering sein.

2. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „als Einkommen“ die Wörter „und Vermögen“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung des Satzes 1 dient der Klarstellung. Sie soll sicherstellen, dass die Einmalzahlung auch bei der gesetzlich vorgesehenen Heranziehung von Vermögen bei der Gewährung von Sozialleistungen unberücksichtigt bleibt.

3. Zu § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Unabhängig davon werden Einmalzahlung und monatliche Rente bei sonstigen gesetzlich vorgesehenen Ermittlungen von Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt.“

Begründung

Die Änderung stellt sicher, dass finanzielle Hilfen nach dem Anti-D-Hilfegesetz bei sonstigen gesetzlich vorgesehenen Ermittlungen von Einkommen und Vermögen (z. B. für Unterhaltszahlungen, Wohngeld) unberücksichtigt bleiben.

4. Zu § 6 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates darzulegen, welcher Zweck mit § 6 Abs. 2 erfüllt werden soll und zu prüfen, ob das Gewollte mit dieser Regelung erreicht wird.

Insbesondere ist zu klären, im Rahmen welcher bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen monatliche Renten nach § 3 Abs. 2 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 bei der Einkommensermittlung hälftig berücksichtigt werden und im Rahmen welcher anderen Sozialleistungen sie gemäß § 6 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben. Aus der Begründung zu § 6 geht hervor, dass bei der Ermittlung von Einkommen gemäß § 76 BSHG von einer hälftigen Anrechnung auszugehen ist. Ob bei allen anderen Sozialleistungen, deren Gewährung oder deren Höhe eine Bedürftigkeitsprüfung vorangeht, die Regelung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt (hälftige Anrechnung) oder die Regelung nach § 6 Abs. 2 (keine Anrechnung), geht weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung hervor.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Klärung des geschilderten Sachverhaltes Folgendes zu beachten:

Eine Streichung des § 6 Abs. 2 hat zur Folge, dass alle bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen hälftig berücksichtigt werden. Die Maßnahme würde aber zu nicht intendierten Folgewirkungen führen. In § 6 Abs. 2 wird nämlich neben der Frage der Einkommensermittlung auch die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Ermittlung von Vermögen reguliert. Eine Streichung des Absatzes 2 würde dazu führen, dass Einmalzahlungen bei der Ermittlung von Vermögen in vollem Umfang be-

rücksichtigt würden, was der Intention der Bundesregierung nach der jetzigen Formulierung des Absatzes 2 in keiner Weise entsprechen dürfte.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren parlamentarischen Verfahren darauf hinzuwirken, dass der Gesetzestext so formuliert wird, dass das Gewollte – hälftige Anrechnung von monatlichen Renten nach § 3 Abs. 2 bei der Einkommensermittlung nach § 76 BSHG und Nichtanrechnung von Einmalzahlungen bei der Ermittlung von Vermögen aller bedarfsgeprüfter Sozialleistungen – darin widerspruchsfrei zum Ausdruck gebracht wird.

5. Zu § 8 Abs. 1 Satz 2

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „bis auf 0,49 Deutsche Mark“ durch die Wörter „bis 0,49 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Die Streichung des Wortes „auf“ beseitigt den sprachlichen Fehler der Rundungsregel. „Beträge bis (zu) 0,49 DM sind nach unten abzurunden“ ist eine klare (Ab-)Rundungsanweisung. Die Wörter „bis auf“ schließen etwas aus. Das ergibt bei der beabsichtigten Rundungsregelung keinen Sinn.

6. Zu § 10 Abs. 3 Satz 1

In § 10 Abs. 3 Satz 1 ist die Angabe „den §§ 3, 4 und 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, § 4 und 13 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einschränkung auf § 3 Abs. 2 ist erforderlich, weil nur die Kosten für die Renten (§ 3 Abs. 2), nicht aber für die Einmalleistung (§ 3 Abs. 3) anteilig von Bund und Ländern getragen werden.

7. Zu § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 – neu –

§ 13 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe „den §§ 3 und 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 4“ zu ersetzen.

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 erlöschen Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesseuchengesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2000. Ansprüche auf Krankenbehandlung nach § 2 entstehen in den Fällen des Satzes 1 erstmals ab 1. Januar 2001.“

Als Folge ist Absatz 2 Satz 4 zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Einschränkung auf § 3 Abs. 2 ist erforderlich, weil geleistete Zahlungen nach dem Bundesseuchengesetz nur auf die Rentenzahlungen, nicht aber auf die Einmalzahlung (§ 3 Abs. 3) angerechnet werden können.

Zu Buchstabe b

Die nach dem BSeuchG berechtigten Personen erhalten Heil- und Krankenbehandlung in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dabei werden Leistungen von den Krankenkassen für die Verwaltungsbehörde erbracht.

Den Krankenkassen werden ihre Aufwendungen, die durch Behandlung der anerkannten Schädigungsfolgen entstehen, erstattet. Die Erstattungsansprüche der Krankenkassen werden in diesen Fällen zurzeit pauschal abgegolten.

Das AntiDHG sieht eine solche Pauschalerstattung nicht vor. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum beabsichtigten Zeitpunkt 1. Januar 2000 wird Krankenbehandlung nach § 2 in dem nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Umfang erbracht und den Krankenkassen zuzüglich Verwaltungskosten im Wege der Einzelfallabrechnung erstattet.

Da für das Jahr 2000 noch eine Pauschalerstattung nach dem BSeuchG vorgenommen wird, ist zur Vermeidung einer „Doppelerstattung“ an die Krankenkassen die Beschränkung des Absatzes 3 notwendig.

Gegenäußerung der Bundesregierung**I.**

Die Bundesregierung begrüßt die Übereinstimmung zwischen Bundesregierung und Bundesrat zur Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Opfern des größten Arzneimittelskandals in der ehemaligen DDR eine angemessene materielle Leistung zu gewähren und hierfür eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen.

II.

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1 – § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 – neu –, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nr. 2 – § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nr. 3 – § 6 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nr. 4 – § 6 Abs. 2 (Prüfbitte)

Zweck des § 6 Abs. 2 ist es zu vermeiden, dass die Einmalzahlung und die monatlichen Rentenzahlungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz auf zivilrechtliche Unterhaltszahlungen, wie z. B. im Rahmen von Ehescheidungen, angerechnet werden. Die Vorschrift ist erforderlich, um für diesen Bereich Rechtsklarheit zu schaffen.

Demgegenüber sieht § 6 Abs. 1 für den Bereich der Sozialleistungen eine hälftige Anrechnung der monatlichen Renten, nicht aber der Einmalzahlungen vor. Damit soll für alle Sozialleistungen, für deren Gewährung oder für deren Höhe eine Bedürftigkeitsprüfung vorangeht, eine hälftige Anrechnung der monatlichen Rentenzahlungen stattfinden. Zu dem Bereich der Sozialleistungen zählen gemäß § 18 ff. SGB I z. B. Leistungen der Ausbildungsförderung, der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe.

Zu Nr. 5 – § 8 Abs. 1 Satz 2

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nr. 6 – § 10 Abs. 3 Satz 1

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nr. 7 – § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

